



MEIN ZUHAUSE
**LANDKREIS
GÖRLITZ**
WOKRJES ZHORJELC

Landratsamt
Krajnoradny zarjad

Landkreis Görlitz • Postfach 30 01 52 • 02806 Görlitz

Per PZU



Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veteri-
näramt

Bearbeiter/in: Amtsleitung



Georgewitzer Straße 58

02708 Löbau

Internet: www.kreis-goerlitz.de

Datum: 06. September 2019


Aktenzeichen (bei Antwort immer angeben): 2300-1/gu/VIG-32-2019

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 13. Juli 2019

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformati- on (Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

Hier: Bambus Bistro, Bautzener Straße 63, 02943 Weißwasser

Sehr geehrte(r) 

auf Ihr Informationsbegehren vom 13. Juli 2019, das bei uns als informationspflichtiger Stelle ein-
gegangen ist, ergeht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) folgender

Grundbescheid:

- 1. Dem Informationsbegehren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG wird stattgegeben.**
- 2. Der Zugang zu den nachgesuchten Informationen erfolgt durch schriftliche Aus-
kunftserteilung nach Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Grundbe-
scheides gegenüber dem Dritten.**
- 3. Dieser Bescheid ist kostenfrei.**

Das Informationsbegehren ist wie Folgt formuliert:

„...“

*1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden
Betrieb stattgefunden:*

*Bambus-Bistro
Bautzener Straße 63
02943 Weißwasser*

*2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des ent-
sprechenden Kontrollberichts an mich.*

...“

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf
freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen

festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind, [...].

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VIG umfasst der Informationsanspruch auch Informationen zu Überwachungsmaßnahmen.

Ihr Informationsbegehren unterfällt dem Anwendungsbereich des VIG.
Ausschluss und Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind nicht ersichtlich.
Demgemäß ist dem oben dargestellten Informationsbegehren stattzugeben.

Nach § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum nach § 5 Abs. 4 Satz 2 VIG soll 14 Tage nicht überschreiten.

Die sofortige Vollziehbarkeit des Grundbescheides folgt aus § 5 Abs. 4 VIG, da sich das Informationsbegehren auf Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG richtet.

Sie begehren die Übermittlung der Informationen per E-Mail.
Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.
Die Informationsgewährung wird vorliegend aus Datenschutzgründen schriftlich (postalisch) erfolgen. Die verfahrensgegenständlichen Kontrollberichte werden dem Schreiben als Anlage beigelegt.

Mit Blick auf die Informationsgewährung wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der Informationen nicht überprüft worden ist, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG. Der informationspflichtigen Stelle sind Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit nicht bekannt, § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 2 VIG. Danach ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 Euro gebühren- und auslagenfrei. Der Zugang zu den Informationen ist im vorliegenden Verfahren kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz oder bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt werden.



Datenschutzerklärung:
Informationen und Erläuterungen zu den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf unserer Homepage <http://luevadatenschutz.landkreis.gr/>